jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/25 2006/02/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §13 Abs2;
KFG 1967 §42 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Anzeige (hier: Änderung des Familiennamens) gemäß § 42 Abs. 1 KFG 1967 handelt es sich um ein Anbringen, das an eine "Frist gebunden" und daher gemäß § 13 Abs 2 AVG "schriftlich" einzubringen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006020227.X02

Im RIS seit

26.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at